

Seite liegt und wodurch die Interessen der deutschen Autoren und des deutschen Verlagsbuchhandels geschützt werden; ich meine Verträge mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Rußland und vor allem mit den Staaten germanischer Abstammung, Holland, Schweden-Norwegen und Dänemark. Wenn auch vortheilhafte literarische Verträge mit allen den genannten Staaten nicht sofort zu erreichen sind, so sollten solche doch von Seite Deutschlands diplomatisch bei jeder Gelegenheit (und diese wird sich bei Handels- und anderen Verträgen schon bieten) fortwährend angestrebt werden, damit unser Vaterland auch auf diesem wichtigen Felde der Cultur nicht mehr der benachtheiligte Theil ist und die hohe Stellung einnimmt, welche seine literarischen Interessen gebieterisch fordern. Zu einem solchen Antrage, der vor seiner Abgabe an den Hrn. Reichskanzler in diesem Blatte auch erst allseitig besprochen werden könnte, Anregung zu geben, ist der Zweck dieser Zeilen.

C.

Hr. Ad. Gestewitz in Düsseldorf hat vor kurzem ein gedrucktes Circular verbreitet, in welchem er die Post-Untergebenen zum geschäftsmäßigen Vertriebe eines von ihm herausgegebenen Kalenders mit dem Hinzufügen auffordert, daß es für sie zu dem Vertriebe des Kalenders nach der neuen Gewerbegesetzgebung einer weitem Erlaubniß nicht bedürfe. Nach einem Erlaß der Ober-Postdirection in Düsseldorf charakterisirt sich jedoch die Handlung der Postbeamten, welche den Vertrieb von Kalendern oder sonstigen buchhändlerischen Erzeugnissen bewirken, namentlich bei Landbriefträgern, als das Aufsuchen von Waarenbestellung außerhalb des Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, und zu einem solchen Gewerbebetriebe im Umherziehen würde es nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund §. 55. Nr. 3. eines besondern Legitimationscheines bedürfen. Derselbe fährt weiter aus, daß auch diejenigen Postbeamten, welche den Vertrieb des Kalenders nicht im Umherziehen, sondern in ihrem Wohnorte betreiben wollten, nach der Gewerbeordnung der zuständigen Behörde davon Anzeige machen müssen. Wer den Gewerbebetrieb ohne Legitimationschein, beziehentlich ohne die vorgeschriebene Anzeige beginne, verfallt nach §. 140. derselben in eine Geldstrafe bis 50 Thlr. oder in die verwirkte Steuerdefraudationsstrafe. So sei z. B. gegen einen Postpaket-Briefträger im Reg.-Bezirk Düsseldorf, welcher der Aufforderung des Hrn. Gestewitz Folge geleistet habe, eine Steuerstrafe von 64 Thlr. erkannt worden. Ueberdies sei aber auch an der hinsichtlich des Gewerbebetriebes von Beamten bestehenden Beschränkung durch die neue Gewerbeordnung nichts geändert; die letztere bestimme vielmehr ausdrücklich, daß diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Beamtenstandes bestehen, durch das neue Gesetz nicht berührt werden. — Hiernach ist also das Verbot, welches den Postbeamten den Vertrieb von Kalendern allgemein untersagt, noch unverändert in Kraft.

Entgegen der in Nr. 81 d. Bl. enthaltenen Provocation habe ich eine viel zu hohe Meinung von dem Ehr- und Anstandsgesühl der deutschen Buchhändler, als daß ich glauben könnte, die dort denuncirte Aeußerung Ritschl's werde von dieser Seite her irgend eine Erwiderung finden. Denn aus der in dieser Angelegenheit erschienenen Zeitungspolemik ergibt sich zur Genüge, daß jene flüchtig im Verdruß hingeworfene und lediglich auf einen speciellen Fall bezügliche Aeußerung in einem durchaus vertraulichen, an eine langjährige Freundin gerichteten Privatbriefe aus dem Jahre 1865 enthalten ist, dessen Veröffentlichung unseren deutschen Blättern wahrlich nicht zur Ehre gereicht. Einem solchen Briefe eine besondere Bedeutung beizulegen, wird sicherlich keinem Unbefangenen einfallen, und am wenigsten werden die mit Ritschl in Verbindung getretenen Buchhändler, welche Gelegenheit hatten, ihn

und seine Ansichten über den deutschen Buchhandel näher kennen zu lernen, die Neigung haben, der Aufforderung des Hrn. W. zu folgen und sich an einem Skandal zu betheiligen, der als ein reines Parteinouveau seine Verurtheilung in der öffentlichen Meinung schon hinlänglich gefunden hat.

Anfrage. — Liegt die Nothwendigkeit vor, daß die Herren Componisten und Musikalienverleger noch fortwährend deutsche Musik unter französischem Namen in die Welt schicken? Einsender dieses verwendet sich nur für Compositionen mit deutschen Titeln und empfiehlt diese Angelegenheit seinen Herren Collegen zur Erwägung.

W.

Aus der Leipziger Bestellanstalt. — Wiederholt ist schon darauf hingewiesen worden, daß bei den der Bestellanstalt übergebenen Scripturen, sollen dieselben stets zur rechten Zeit zur Vertheilung gelangen, eine gewisse Ordnung innezuhalten dringend nothwendig sei. In oberster Reihe stehen die Verlangzetteln. Die Abgabe derselben an die Bestellanstalt wird von manchen Firmen so besorgt, daß besonders die als Eilzetteln bezeichneten obenauf liegen, während leider wieder bei vielen andern Firmen Zetteln und sonstige Scripturen sich bunt durcheinander finden. Ist es bei den erstern ein leichtes, die Zetteln abzuheben und zu vertheilen, so ist es bei den letztern dagegen eine zeitraubende Sache, dieselben erst herauszufinden, was zumal unter den jetzt in großer Masse eingehenden Ostermefz-Papieren keine kleine Arbeit ist und nicht ohne die bedauerliche Folge bleiben kann, daß Zetteln oftmals erst nach 1 bis 2 Tagen beim Sortiren der erwähnten Papiere gefunden werden. Ebenso dürfte bei Circularen, welche je nach der Zeit in 60 bis über 100 wöchentlich der Bestellanstalt zugehen, und nach den Verlangzetteln, Briefen und sonstigen wichtigern Papieren auf schnelle Beförderung warten, der Wunsch Berücksichtigung verdienen: dieselben nach den Commissionären geordnet, entweder nach deren Firmen zusammengebunden oder doch verschränkt, einsenden zu wollen. — Und schließlich möge uns bei dieser Gelegenheit noch gestattet werden, von neuem auf die vielfache Mühe aufmerksam zu machen, welche der Anstalt durch die Menge undeutlicher Handschriften und Stempelabdrücke verursacht wird, und auch diesen so bedauerlichen Uebelstand der wohlwollenden Beachtung des Buchhandels angelegentlich zu empfehlen.

Aus Paris vom 18. März schreibt der „Gaulois“: „Die große Naturalisation wurde dem Frankfurter Republikaner Hrn. Baer ertheilt, der 1866, zur Zeit der Annexion Frankfurts, heftigen Streit mit der preussischen Regierung hatte. Schon zu dieser Zeit sollicitirte Hr. Baer die französische Naturalisation, welche die kaiserliche Regierung ihm zu ertheilen sich aber nicht beeilte. Hr. Baer, Freund und Glaubensgenosse des illustren Republikaners Jacoby, ist lange Zeit eine Art Hezel oder Bagnerre für Deutschland gewesen. Er ist in Paris wohl bekannt, wo er seit langer Zeit einen Theil des Jahres zubrachte und sich seit dem Kriege von 1866 definitiv niedergelassen hat.“

#### Personalnachrichten.

Das Eisene Kreuz haben weiter erhalten: Der Mitbesitzer der Verlagshandlung von Wiegandt & Hempel in Berlin, Herr Paul Bary, Reserve-Lieutenant im Kaiser Franz-Grenadierregiment, und die Gehilfen Otto Rich. Hirsch, ein Sohn unsers hiesigen Collegen A. H. Hirsch, Einjährig-Freiwilliger im Schützenregiment Nr. 108, und Rich. Zündel aus Weimar. Letzterer, der bis zu seinem Eintritt in das Heer bei Fr. Bartholomäus in Erfurt angestellt war, ist gleichzeitig mit dieser Decoration, nach kaum sechsmonatlichem freiwilligen Eintritt in das 94. Infanterieregiment, zum Unteroffizier befördert worden.